**IX. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Die letzte Bundestagswahl hat einen starken Rechtsruck bewirkt. Die N-Partei zieht als stärkste Partei in den Bundestag ein und stellt die Bundesregierung. Um die „nationale Identität Deutschlands“ zu stärken, arbeitet das Innenministerium ein Gesetz aus, demnach nun die inoffizielle Nationalhymne des Kaiserreichs (1871-1918 [sog. „Kaiserhymne“]) als Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland dienen soll. Über die Regierungsfraktion wird der Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht. Nach drei Lesungen wird über den Entwurf Beschluss gefasst. Da der neue Bundestagspräsident jedoch dem Trunke zugeneigt ist, vergisst er, das Gesetz an den Bundesrat weiterzuleiten. Erst nach vier Wochen geht das Gesetz dort ein. Innerhalb des Bundesrates zeigt man sich wenig begeistert über das Vorhaben und ruft daher vier Wochen nach Eingang des Gesetzes den Vermittlungsausschuss an. Dieser sieht hinsichtlich des Gesetztes letztendlich keine großen Probleme, verlangt aber, dass zum europäischen Bekenntnis neben der Nationalhymne auch immer die „Europahymne“ zu intonieren ist. Diese Änderung wird vom Bundestag angenommen. Im Bundesrat wird hiergegen jedoch einstimmig Einspruch erhoben. In der folgenden Sitzung des Bundestags haben sich 600 Abgeordnete eingefunden, von denen 380 für die Zurückweisung dieses Einspruchs stimmen. Eine Woche später wird das Gesetz ausgefertigt und verkündet.

Die Landesregierung des Landes L ist empört und möchte gegen das Gesetz vorgehen. Sie ist überzeugt, dass das Gesetz gegen Art. 20 GG verstößt und außerdem auch unter formellen Gesichtspunkten verfassungswidrig ist.

**Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?**

**Lösungsvorschlag**

**A. Zulässigkeit**

**I. Zuständigkeit des BVerfG**

Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

**II. Antragsberechtigung**

§ 76 BVerfGG: Landesregierung des Landes L

**III. Antragsgegenstand**

Formelles Gesetz: Nationalhymnengesetz

**IV. Antragsgrund**

§ 76 Nr. 1 BVerfGG (+), Land L hält Norm (Bundesgesetz) für nichtig

**V. Form**

§ 23 BVerfGG

**VI. Objektives Klarstellungsinteresse**

(+)

**B. Begründetheit**

**I. Formelle Verfassungswidrigkeit**

**1. Gesetzgebungskompetenz**

Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz zugunsten des Bundes: Kraft Natur der Sache (siehe: *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 180)

à Nationalhymne (+) (Siehe zum Streit, ob es für die Festlegung der Nationalhymne eines Gesetzes bedarf: *Dürig/Herzog/Scholz/Scholz,* 104. EL April 2024, GG Art. 22 Rn. 55 (beck-online), *Hellenthal,* NJW 1988, 1294 ff.; *Hümmerich/Beucher*, NJW 1987, 3227 ff. Zur Frage der Organkompetenz des Bundestags: *Dürig/Herzog/Scholz/Scholz,* 104. EL April 2024, GG Art. 22 Rn. 44, (beck-online))

**2. Gesetzgebungsverfahren**

**a. Gesetzgebungsinitiative**

* **P! Umgehung von Art. 76 II GG durch Gesetzesvorlage aus der Mitte des Bundestags?** (*Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 216)

Hintergrund: Die Gesetzesvorlage beruhte auf einem Entwurf des Innenministeriums und hätte durch die Bundesregierung statt durch die Fraktion eingebracht werden können, was wiederum das Stellungnahmeerfordernis aus Art. 76 II GG ausgelöst hätte.

i. Erg. unschädlich, da es sich nur um eine Verfahrensgestaltung innerhalb des parlamentarischen Systems handelt; außerdem bleiben die sonstigen Handlungsoptionen (Anrufung des Vermittlungsausschusses; Einspruch/Zustimmung) unangetastet.

**b. Hauptverfahren**

**aa. Beschlussfassung im Bundestag, Art. 77 I GG**

(+)

**bb. Fehlerhafte Weiterleitung durch den Bundestagspräsidenten, Art. 77 I 2 GG**

(+), keine unverzügliche Weiterleitung, sondern erst vier Wochen nach Bundestagsbeschluss

Rechtsfolge: Verfassungswidrigkeit des Gesetzes?

Nein, Art. 77 I 2 GG dient der Beschleunigung des Verfahrens und soll sicherstellen, dass der Bundesrat von seinen nach Art. 77 II-IV GG eingeräumten Mitwirkungsrechten Gebrauch machen kann (Dreier/Brosius-Gersdorf, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 77 Rn. 29, beck-online). Die Verletzung dieser Rechtspflicht kann höchstens zu Konsequenzen für den Bundestagspräsidenten führen, bewirkt aber nicht die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Arg.: sonst käme dem BTP ein faktisches Veto-Recht zu

(Zu den praktischen Gepflogenheiten bei der Zuleitung des Gesetzesbeschlusses: *BeckOK GG/Dietlein, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 77 Rn. 17.1, beck-online*)

**cc. Befassung durch den Vermittlungsausschuss**

* **P! Schädlichkeit der Fristüberschreitung, vgl. Art. 77 II 1 GG**

Ob die Abweichung von der Dreiwochenfrist einen verfassungsrechtlich relevanten Fehler darstellt, bemisst sich danach, ob es sich um eine zwingende Vorschrift oder um eine Ordnungsvorschrift handelt. Eine Vorschrift ist dann zwingend, wenn ohne ihre Beachtung insbesondere Verfahrensrechte anderer Beteiligter verletzt werden. Schutzzweck der Dreiwochenfrist: Zum einen soll eine Verfahrensbeschleunigung sichergestellt werden; zum anderen soll der BT nach Ablauf der Frist die Planungssicherheit bekommen, dass das von ihm beschlossene Gesetz nicht durch die Einberufung eines Vermittlungsausschusses noch einmal geändert werden könnte. Gerade aus letzterem Schutzzweck könnte resultieren, dass es sich um eine zwingende Norm handelt.

Aber: Es muss in Rechnung gestellt werden, dass sich der BT, indem er dem Gesuch auf Einberufung des Ausschusses folgeleistet und es durch Entsendung von Mitgliedern konkludent unterstützt, freiwillig auf diesen Schutz verzichtet hat, sodass im konkreten Fall die Verfristung unschädlich ist.

* **P! Kompetenzüberschreitung durch den Vermittlungsausschuss**

Konkret: Änderungsvorschlag noch vom Beratungsauftrag (vgl. Art. 77 II 1 „für die gemeinsame Beratung“) erfasst?

Der Vermittlungsausschuss dient der gemeinsamen Beratung, vgl. Art. 77 II 1 GG. Ihm steht **kein eigenes Initiativrecht**, sondern eben nur ein Beratungsrecht zu, vgl. Art. 76 I GG. Aus dieser grammatikalisch-systematischen Auslegung resultiert, dass er das Grundkonstrukt eines Gesetzes nicht antasten darf, sondern nur zu kleineren Modifikationen des beschlossenen Gesetzes (Art. 77 I 1 GG) berechtigt ist (ausführlich *Degenhart*, Staatsorganisationsrecht, 39. Auflage 2023, Rn. 225 ff.; BeckOK GG/Dietlein, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 77 Rn. 38 ff., beck-online).   
Es muss immer die Gesetzesidentität gewahrt bleiben und die Änderung dem Parlament zurechenbar sein (BVerfG NVwZ 2019, 870, 871, beck-online).

Die zusätzliche Hymne lässt die Gesetzesidentität unangetastet, da es nur um einen Regelungsgegenstand erweitert wird (a. A. gut vertretbar. So könnte man vertreten, dass durch die Europahymne als Zeichen der europäischen Integration die ursprüngliche Gesetzesintention [Stärkung der „nationalen Identität Deutschlands“] eher abgeschwächt würde. Das hätte zur Folge, dass das Gesetz unter diesem Aspekt schon verfassungswidrig ist.)

**dd. Erneute Beschlussfassung im BT Art. 77 II 4 GG, (+)**

**ee. Mitwirkung des Bundesrates, Art. 50, 77 III GG**

* Hier: Einstimmiger (!) Einspruch (Art. 77 III GG) gegen das Gesetz

Beachte: Zurückweisung des Einspruchs durch Beharrungsbeschluss, vgl. Art. 77 IV 2 GG?

Voraussetzung: Zwei Drittel der Stimmen, gleichzeitig aber auch die Mehrheit der Mitglieder des BTs müssten für die Zurückweisung des Einspruches gestimmt haben.

Es haben 380 Abgeordnete für die Zurückweisung gestimmt, sodass die Mehrheit der Mitglieder des BTs (630) für die Zurückweisung gestimmt haben. Um dem qualifizierten Stimmenmehrheitserfordernis zu genügen, müssten aber auch 400 von den 600 Anwesenden für den Zurückweisungsbeschluss gestimmt haben (vgl. Art. 42 II 1, 2. Hs. GG). Es waren indes nur 380, sodass kein wirksamer Beharrungsbeschluss gefasst wurde. Der Einspruch wurde also nicht mit der erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen (Art. 77 IV 2 GG), sodass kein Gesetz zustande gekommen ist, vgl. Art. 78 Alt. 5 GG.

Das Gesetz ist mithin insgesamt formell verfassungswidrig.

**II. Materielle Verfassungswidrigkeit**

**1. Verstoß gegen Art. 20 I GG**

Die „Kaiserhymne“ als Symbol einer autokratischen Monarchie könnte mit dem Republikprinzip unvereinbar sein. à Wohl ja, da das GG als Gegenentwurf zu totalitären Staatsapparaten gilt (vgl. BVerfGE Band 124, 300 [dort allerdings Bezugnahme auf 1933-1945]).

**2. Ergebnis**

Das Hymnengesetz verstößt gegen Art. 20 I GG.

**III. Zwischenergebnis**

Das Gesetz ist sowohl formell als auch materiell verfassungswidrig.

**C. Ergebnis**

Der Antrag des Landes L ist zulässig und begründet und hat daher Erfolg.